

09.12.91

Wi - Fz - In - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Konzessionsabgaben für Strom und Gas
(Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

A.

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzu-
stimmen:

U

1. Zu § 1 Abs. 2

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 2

In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Konzessionsabgaben sind an die Gemeinde zu entrichtende Entgelte für das Recht zur Durchführung einer öffentlichen Versorgung mit Strom und Gas in einem bestimmten Gebiet, für das Recht, hierzu im Gemeindegebiet öffentliche Verkehrswege für das Verlegen und den Betrieb von Leitungen zu benutzen und für die Mitwirkung der Gemeinde an der rationellen öffentlichen Versorgung sowie beim Schutz der natürlichen Umwelt bei der Durchführung der Versorgung."

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1991

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß die Konzessionsabgabe die Gegenleistung für die Erteilung des Rechts zur Durchführung der öffentlichen Gebietsversorgung durch die Gemeinde aufgrund ihrer Aufgabe und Zuständigkeit nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG ist.

Wi 2. Zu § 1 Abs. 2
In

entfällt

In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

bei An-
nahme
von
Ziff. 1

"(2) Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen."

Begründung:

Konzessionsabgaben sind Gegenleistungen eines Versorgungsunternehmens für die Einräumung des Rechts und der Pflicht, im Gemeindegebiet eine sichere Versorgung zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die öffentlichen Wege zur Leitungsverlegung zur Verfügung gestellt.

U 3. Zu § 2 Abs. 1 und 2

In § 2 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfallen
Ziff. 4, 13
und 21

"(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Prozent der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer und der nach dem Dritten Verstromungsgesetz weitergegebenen Belastung aus der Ausgleichs-
abgabe vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifikunden dürfen folgende Höchst-
sätze nicht überschritten werden:

in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner 10 Prozent

bis 100.000 Einwohner 15 Prozent

bis 500.000 Einwohner 18 Prozent

über 500.000 Einwohner 20 Prozent.

Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt amtlich fortge-
schriebene Einwohnerzahl."

Als Folge

ist in § 9 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Entkopplung der Höhe der Konzessionsabgaben von der Preisentwicklung ist abzulehnen, da die dann langfristig zu erwartende weitere Verringerung der Energiepreise (d. h. die Verbiligung von Energieverbrauch) den aus Umweltschutzgründen notwendigen Einsparbemühungen zuwiderliefe (Abbau des Sparanreizes).

Auch schon im Interesse der Kommunen muß sichergestellt werden, daß die Konzessionsabgabezahlungen ihren realen Wert erhalten. Bei einer Abkopplung vom Preis besteht nämlich die Gefahr, daß die Konzessionsabgabezahlungen allein inflationsbedingt an Wert verlieren.

Außerdem sind die festgelegten zulässigen Höchstwerte schon gegenüber 1989 um 2 bis 3 Prozentpunkte verringert worden (ausgenommen die Tarifgruppe Gemeinden bis 25.000 Einwohnern).

Die Folge wäre, daß die Neuregelung insoweit bei einzelnen Kommunen größer als 25.000 Einwohner zu Einbußen an Konzessionsabgaben führen würde bzw. die nach gegenwärtigem Rechtszustand zulässigen Höchstsätze nicht ausgeschöpft werden könnten.

Die kommunale Finanzsituation hat sich in der letzten Zeit gerade auch aufgrund der Wiedervereinigung deutlich verschlechtert. Eine Besserung ist mittelfristig nicht zu erkennen. Angesichts dieser Lage und des anerkannt hohen finanziellen Bedarfs der Kommunen sollten Eingriffe in das Konzessionsabgabenaufkommen der Kommunen jedoch unterbleiben. Der Bundesrat kann daher einer Abschlammung der Konzessionsabgabezahlungen durch Reduzierung der Prozentsätze der Durchschnittserlöse schon deshalb nicht zustimmen.

Die Übergangsregelung in § 9 Abs. 1 wird bei Aufrechterhalten der bisherigen materiellen Regelung überflüssig.

Wi

4. Zu § 2 Abs. 2

entfällt bei
Annahme von
Ziff. 3

In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird

1,2 Pfennig

b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird

in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	2,6 Pfennig
bis 100.000 Einwohner	3,12 Pfennig
bis 500.000 Einwohner	3,91 Pfennig
über 500.000 Einwohner	4,69 Pfennig"

Begründung:

Der Arbeitspreis für Stromlieferungen im Rahmen des Schwachlasttarifs liegt heute bei etwa 12 Pfennig je Kilowattstunde. Die Umstellung der Konzessionsabgaben auf Festbeträge je Kilowattstunde würde bei undifferenzierter Erfassung aller Lieferungen den Schwachlaststrom weit überdurchschnittlich und deutlich mehr als bei den heutigen Konzessionsentgeltsätzen belasten.

Die Wirtschaftlichkeitsschwelle für die Inanspruchnahme des Schwachlasttarifes würde zu Lasten des Schwachlasttarifes verschoben. Die erhebliche Verteuerung des Schwachlaststromes würde den energie- und umweltpolitisch erwünschten Anreiz zur Verlagerung von Stromwendungen in lastschwache Zeiten schwerwiegend behindern.

Zur Vermeidung dieses unerwünschten Effektes ist die Festsetzung eines niedrigeren Abgabensatzes auf Schwachlastlieferungen geboten.

Eine Differenzierung der Konzessionsabgaben auf Schwachlastlieferungen nach Gemeindegrößenklassen erscheint nicht sachgerecht. Bei Lieferungen nach Grenzkostenkalkulationen, wie sie Schwachlastlieferungen darstellen, ergeben sich aus den Extraspielräumen keine solche Möglichkeiten der Preisdifferenzierung.

In

5. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind in Satz 2
die Worte "die vom statistischen Landesamt"
durch die Worte "die jeweils vom statistischen Landesamt"
zu ersetzen.

Begründung:

Für die Größenklassenbemessung muß die jeweils aktuelle Einwohnerzahl während der Vertragslaufzeit maßgeblich sein. Es ist unangemessen, eine Gemeinde angesichts der langfristigen Verträge am Status quo der Einwohnerzahl zum Vertragszeitpunkt festzuhalten, wenn sie aus einer Größenklasse herauswächst. Auf eine zu erwartende Neugliederung der Gebietskörperschaften in den neuen Bundesländern wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

U 3. Zu § 2 Abs. 1 und 2

In § 2 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfallen
Ziff. 4, 13
und 21

"(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Prozent der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer und der nach dem Dritten Verstromungsgesetz weitergegebenen Belastung aus der Ausgleichs-
abgabe vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifikunden dürfen folgende Höchst-
sätze nicht überschritten werden:

in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner 10 Prozent

bis 100.000 Einwohner 15 Prozent

bis 500.000 Einwohner 18 Prozent

über 500.000 Einwohner 20 Prozent.

Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt amtlich fortge-
schriebene Einwohnerzahl."

Als Folge

ist in § 9 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Entkopplung der Höhe der Konzessionsabgaben von der Preisentwicklung ist abzulehnen, da die dann langfristig zu erwartende weitere Verringerung der Energiepreise (d. h. die Verbilligung von Energieverbrauch) den aus Umweltschutzgründen notwendigen Einsparbemühungen zuwiderliefe (Abbau des Sparanreizes).

Auch schon im Interesse der Kommunen muß sichergestellt werden, daß die Konzessionsabgabebzahlungen ihren realen Wert erhalten. Bei einer Abkopplung vom Preis besteht nämlich die Gefahr, daß die Konzessionsabgabebzahlungen allein inflationsbedingt an Wert verlieren.

Außerdem sind die festgelegten zulässigen Höchstwerte schon gegenüber 1989 um 2 bis 3 Prozentpunkte verringert worden (ausgenommen die Tarifgruppe Gemeinden bis 25.000 Einwohnern).

U 7. Zu § 2 Abs. 3, 4 und 5

In § 2 sind die Absätze 3, 4 und 5 zu streichen.

Bei Annahme
entfallen
Ziff. 8 bis 12

Begründung:

Sondervertragskunden bedürfen im Gegensatz zu
Tarifkunden aufgrund ihrer Wettbewerbsposi-
tion und der allgemeinen Begrenzung nach
§ 2 Abs. 2 nicht des ausdrücklichen Schutzes
vor Konzessionsbelastungen.

Wi 8. Zu § 2 Abs. 2 und 3

entfällt bei
Annahme von
Ziff. 7

a) In § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind
die Bezeichnung "a)" sowie
der Buchstabe b
zu streichen.

b) In § 2 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen
folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht über-
schritten werden:

- | | |
|--------------|---------------|
| 1. bei Strom | 0,22 Pfennig |
| 2. bei Gas | 0,06 Pfennig; |

bei Gaslieferungen, bei denen die Verwendung für Zwecke
der Raumheizung im Vordergrund steht, darf die Konzes-
sionsabgabe auch bei einer Belieferung zu allgemeinen
Tarifpreisen diesen Betrag nicht überschreiten."

Begründung:

Ein ganz zentraler Punkt für die Gaswirtschaft ist die Forderung, den Höchstbetrag für Heizgas generell auf 0,06 Pfg/kWh (entsprechend 1,5 % bei der Belieferung von Sondervertragskunden) festzusetzen. Der Satz für Sonderabnehmer entspricht der jetzigen Situation in den meisten Gemeinden. Ohne diese Regelung bliebe es den Gemeinden überlassen, künftig auch die wesentlich höheren Sätze für Tarifabnehmer durchzusetzen, die nach der Verordnung für Heizgas 0,44 bis 0,79 Pfg/kWh betragen sollen. Dies trifft vor allem die regionalen Gasversorger, die bisher nahezu keine Konzessionsabgabe zahlten. Aber auch die Stadt- und Gemeindewerke sind davon betroffen, insbesondere um so stärker, je mehr sie neben dem eigenen auch fremde Gemeindegebiete mit Gas versorgen. Damit entstünde ein starker Druck auf die Unternehmen, die diese Zusatzbelastungen nicht auffangen könnten. Das würde die Situation des Erdgases im Verhältnis zu anderen Heizstoffen, insbesondere zu Heizöl, empfindlich verschlechtern, die gerade erst durch die Anhebung der Erdgassteuer betroffen wurde. Ein Zurückdrängen des Gases aus dem Wärmemarkt wäre aber vor allem auch wegen des Ziels, die CO₂-Emissionen abzubauen, der falsche Weg.

Wi
In

9. Zu § 2 Abs. 4

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 7

In § 2 Abs. 4 sind in Satz 1 die Worte
"unter dem Durchschnittserlös"
durch die Worte
"unter 80 vom Hundert des Durchschnittserlöses"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Befreiung von der Konzessionsabgabe läßt sich nur begründen für industrielle Großabnehmer, die durch den Strompreis Nachteile im internationalen Wettbewerb hinnehmen müssen. Es gibt keine sachliche Begründung dafür, daß die Stromabgabe an sämtliche letztverbrauchende Sonderabnehmer, deren Strompreis unter dem jeweiligen Durchschnittserlös liegt, von der Konzessionsabgabe freigestellt wird. 80 % des relevanten Durchschnittserlöses im Jahr 1989 entsprechen 12,06 Pf/kWh.

Wi
In
entfällt bei
Annahme von
Ziff. 7

10. Zu § 2 Abs. 4 Satz 2 - neu -

In § 2 Abs. 4 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dies gilt nicht für Sondervertragskunden, soweit sie Strom für Heizzwecke verwenden".

Begründung:

Der Strom für Heizzwecke soll nicht weiterhin von der Belastung durch Konzessionsabgaben ausgenommen und insoweit gegenüber Gaslieferungen für Heizzwecke privilegiert sein.

Wi
entfällt bei
Annahme von
Ziff. 7

11. Zu § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4 ist in Satz 2 - neu - am Ende folgender Halbsatz einzufügen:

"; ausgenommen sind Lieferungen vor dem 1. Januar 1999 in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen".

Begründung:

Die Bürger in den genannten Ländern hatten in der Vergangenheit nicht die freie Wahl zwischen beliebigen Heizsystemen. Der Einsatz von Nachtspeicherheizungen war in Abhängigkeit von netztechnischen Verhältnissen und sozialen Aspekten von den EVU genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung erhielten vorwiegend ältere Mitbürger, kranke und behinderte Menschen. Mit dem Einsatz von Nachtspeicherheizungen sollte eine soziale Entlastung dieser Bevölkerungsschichten erfolgen.

Mit der preislichen Entwicklung von 4 Pf/kWh auf 10 Pf/kWh bei Strom für Nachtspeicherheizungen erfolgt zur Zeit ohnehin eine Vervielfachung der Belastung. Des weiteren wäre gegenwärtig zum größten Teil die Alternativlösung zu diesem Heizsystem nur wieder der Einsatz von Heizungen auf Basis fester Brennstoffe.

Der für die Aussetzung der Zahlung von Konzessionsabgabe für Nachtspeicherheizungen gewählte Zeitraum entspricht dem in § 9 Abs. 2.

Wi 12. Zu § 2 Abs. 5

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 7

In § 2 Abs. 5 ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben beim Neuaufbau einer Ortsversorgung während eines Zeitraums von 10 Jahren nicht vereinbart oder bezahlt werden."

Als Folge

wird der bisherige Satz 1 von Absatz 5 zu Satz 2 und erhält einleitend folgende Fassung:

"Ferner dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden,...."

Begründung:

Wegen der wirtschaftlich schwierigen Situation der Gasversorgungsunternehmen beim Aufbau neuer Ortsversorgungen sollten in der entsprechenden Gemeinde in den ersten 10 Jahren Konzessionsabgaben weder vereinbart noch gezahlt werden. Dies ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil in Gemeinden mit Neuaufbau von Gasversorgungen auf Jahre hinaus die Konzessionsabgabe nicht erwirtschaftet werden kann. Das führt aber dazu, daß die Bürger in anderen Gemeinden die Konzessionsabgabe für diese Gemeinden aufzubringen hätten. Dies war bisher grundsätzlich nicht der Fall, weil zur Vermeidung dieses Zustandes Ausnahmegenehmigungen nicht erteilt wurden. Im übrigen haben sich alle Ausnahmegenehmigungen stets an dem in der jeweiligen Gemeinde zu erwartenden wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet. Das ist mit der Freigabe durch das Bundesverwaltungsgericht prinzipiell anders geworden. Seither haben die Aufsichtsbehörden keine Handhabe mehr, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

In 13. Zu § 2 Abs. 6 - neu -

entfällt
bei Annahme
von Ziff. 3

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 21

In § 2 ist folgender neuer Absatz 6 anzufügen:

"(6) Die Festbeträge nach Absatz 2 werden in Abständen von drei Jahren, beginnend ab 1996, der Preisentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kommunen, der Bedeutung der Konzessionsabgabe für die kommunalen Haushalte, der umweltpolitischen Rahmenbedingungen sowie der Auswirkungen der Konzessionsabgabenzahlungen auf das allgemeine Energiepreisniveau angepaßt."

Begründung:

Die Umstellung auf die neue Bemessungsgrundlage führt zu einer Festschreibung der KA-Beträge. Veränderungen können sich lediglich durch Verbrauchszu- oder -abnahmen ergeben. Auf eine Dynamisierung der KA wird bewußt verzichtet. Gleichwohl erscheint es erforderlich, nach einem angemessenen Zeitraum die Konzessionsabgaben unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Preisentwicklung zu überprüfen. Die vorgeschlagene Überprüfung im Jahre 1996 findet drei Jahre nach der generellen Umstellung auf die neue Bemessungsgrundlage statt.

Zu diesem Zeitpunkt werden die meisten der aufgrund der Befristungsregelung des § 103 a GWB erforderlich gewordenen Neuabschlüsse von Konzessionsverträgen getätigt worden sein. Auch werden die meisten der von der Übergangsregelung gemäß § 9 KAV betroffenen Konzessionsabgabenregelungen angepaßt sein. Insofern bilden die Verhältnisse im Jahre 1996 voraussichtlich eine sinnvolle Basis für eine Anpassung der KA-Sätze.

Wi
In

14. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte
", der ausschließlich aus dem Haushalt der Kommune
finanziert wird,"
zu streichen.

Begründung:

Eigenbetriebe sollten - wie bisher - in die
Regelung einbezogen bleiben.

Wi
In
U

15. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu
fassen:

"Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung
kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maß-
nahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcen-
schonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energie-
art dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im
Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Verlängerung von
Konzessionsabgabeverträgen stehen,"

Begründung:

Das EVU muß als langfristig versorgungsberech-
tigtes und versorgungsverpflichtetes Unter-
nehmen neben der KA-Zahlung Leistungen er-
bringen können, die zu einem rationellen,
sparsamen und ressourcenschonenden Umgang mit
der vertraglich vereinbarten Energieart bei-
tragen.

In 16. Zu § 4
U

§ 4 ist zu streichen.

Begründung:

U Die einseitige Verlagerung des Mindestgewinnrisikos auf die Gemeinde ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Es sollte der Vertragsfreiheit überlassen bleiben, ob ein Energieversorgungsunternehmen auch insoweit ein Konzessionsentgelt zu erwirtschaften verspricht.

In Konzessionsabgaben sind nach § 1 Abs. 2 der Verordnung und der dazugehörigen Begründung "Gegenleistung für Energieversorgungsunternehmen dafür, daß die Gemeinde ihre öffentlichen Wege zur Leitungsverlegung zur Verfügung stellt." Es ist kein Grund dafür ersichtlich, daß sich die Kommunen hinsichtlich der ihnen zustehenden Gegenleistung anders behandeln lassen müssen als andere Gläubiger der Versorgungsunternehmen.

Die Energieversorgungsunternehmen setzen in ihrer Kosten-Erlös-Rechnung die Konzessionsabgaben (KA) als Kostenbestandteil an. Die Einnahmen für die Zahlung der KA, bezogen auf den Absatz, sind damit gesichert. So akzeptiert z. B. Brandenburg bei der Prüfung der Allgemeinen Tarife für Elektrizität die KA als Kostenblock. Es ist nicht vertretbar, daß diese Einnahmen zur Deckung anderweitiger Kosten des Unternehmens verwandt werden. Hinzu kommt der Gesichtspunkt, daß durch den offenen Ausweis der KA auf den Tarifblättern die Gemeinden wie auch die Abnehmer über den Preisbestandteil KA Kenntnis erlangen und es vor diesem Hintergrund nur schwerlich erklärbar ist, warum eine KA nicht gezahlt wird.

In 17. Zu § 5

In § 5 ist Absatz 1 zu streichen.

Als Folge wird

- a) Absatz 2 zu Absatz 1,
- b) Absatz 3 zu Absatz 2, dort sind die Worte "Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2" durch die Worte "Verpflichtung nach Absatz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint nicht konsequent, einen einzelnen Kostenbestandteil im Tarifblatt auszuweisen.

Wi
In 18. Zu § 7 Abs. 2

In § 7 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) § 3 Energiewirtschaftsgesetz und § 14 Bundestarifordnung Elektrizität finden entsprechende Anwendung."

Begründung:

Die vorgesehene Regelung in § 7 Abs. 1 ermöglicht nach der Begründung lediglich eine Überprüfung im Einzelfall. Eine systematische Erfassung von KA-Zahlungen, die auch eine Auswertung unter energiepolitischen Gesichtspunkten ermöglicht, ist also nicht möglich. Diese nicht notwendig kontinuierliche, aber zumindest nach bestimmten Zeiträumen erforderliche Überprüfung muß jedoch gewährleistet sein, um die Aufgaben als Aufsichtsbehörde adäquat wahrnehmen zu können.

Wi
In

19. Zu § 8

In § 8 Satz 1 sind die Worte
"oder auf sonstiger Rechtsgrundlage"
zu streichen.

Begründung:

Die Landkreise können gemäß Artikel 28 GG nicht
aus eigenem Recht Gebietsversorgungsrechte
vergeben. Diese Rechtskompetenz steht nur
Gemeinden zu.

In

20. Zu § 9

In § 9 Abs. 1 ist in Satz 1
die Zahl "1990"
durch die Zahl "1991"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Übergangsregelung sollte auch für Neu-
abschlüsse im Jahre 1991 gelten.

B.

21. Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

entfällt
bei Annahme
von Ziff. 3
oder 13

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, erstmalig im Jahr 1996 die Entwicklung der Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinden zu überprüfen mit dem Ziel, die in § 2 festgelegten Höchstbeträge der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen. Die Überprüfung soll auch die Auswirkungen der Konzessionsabgabenzahlungen auf das allgemeine Energiepreisniveau berücksichtigen.

Begründung:

Die Umstellung auf die neue Bemessungsgrundlage führt zu einer Festschreibung der KA-Beträge. Veränderungen können sich lediglich durch Verbrauchszu- oder -abnahmen ergeben. Auf eine Dynamisierung der KA wird bewußt verzichtet. Gleichwohl erscheint es erforderlich, nach einem angemessenen Zeitraum die Konzessionsabgaben unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Preisentwicklung zu überprüfen. Die vorgeschlagene Überprüfung im Jahre 1996 findet drei Jahre nach der generellen Umstellung auf die neue Bemessungsgrundlage statt.

Zu diesem Zeitpunkt werden die meisten der aufgrund der Befristungsregelung des § 103 a GWB erforderlich gewordenen Neuabschlüsse von Konzessionsverträgen getätigt worden sein. Auch werden die meisten der von der Übergangsregelung gemäß § 9 KAV betroffenen Konzessionsabgabenregelungen angepaßt sein. Insofern bilden die Verhältnisse im Jahre 1996 voraussichtlich eine sinnvolle Basis für eine Anpassung der KA-Sätze.

C.

22. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, die Beratung der Vorlage zu **vertagen**.